

Verfügung des Dienstchefs des Sportamtes

Nr. 331

vom 20. August 2004 /vst

Gebührenordnung für die Benützung von städtischen Sportanlagen

Der Chef des Sportamtes verfügt:

Art. 1 *Gebührenansätze*

¹ Die Höhe der Gebühren für die Benützung von städtischen Sportanlagen (Anhang) wird nach Benützungsdauer, Art der Anlage und nach der Häufigkeit der Benützung festgelegt.

² Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühr einer Einzelbewilligung beträgt unter der Woche zwei Stunden, bei Wochenendveranstaltungen vier Stunden. Für jede zusätzlich zur Grundeinheit beanspruchte volle oder angebrochene Stunde wird ein Zuschlag von einem Zweitel (Wochentag) beziehungsweise einem Viertel (Wochenende) der Grundgebühr erhoben. Es werden Einzel-, Semester- (Halbjahres-) und Jahresbewilligungen erteilt.

³ Die Gebühr für die Semesterbewilligung beträgt das Sechsfache, für die Jahresbewilligung das Zwölfwache der entsprechenden Einzelbewilligung.

⁴ Die im Anhang aufgeführten Gebühren gelten für Sportvereine mit Sitz in der Stadt Zürich, die im Interesse der Bevölkerung Trainings und Wettkämpfe anbieten und in der Regel Jugendsportgruppen führen. Für alle übrigen Benützer aus der Stadt Zürich kann das Sportamt Zuschläge bis zu 100% erheben.

⁵ Für auswärtige Gesuchsteller und für die Benützung zu nicht sportlichen Zwecken wird die Gebühr verdoppelt.

Art. 2 *Zusätzliche Kosten*

In den Benützungsgebühren sind sämtliche Kosten für den ordentlichen Trainings- oder Wettkampfbetrieb inbegriffen. Dagegen können Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen sowie Instandstellungsarbeiten zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 3 *Öffentliche Veranstaltungen*

¹ Bei öffentlichen Sportveranstaltungen ist dem Sportamt folgender Anteil an dem Fr. 500.– übersteigenden Nettoerlös zu entrichten:

10% der Bruttoeinnahmen aus den Eintrittsbillettverkäufen
20% der Werbeeinnahmen

² Die Abrechnung mit dem Sportamt hat innert dreier Monate zu erfolgen; sämtliche Belege sind auf Verlangen im Original vorzulegen.

Art. 4 *Festwirtschaften*

Für Festwirtschaften ist neben den effektiven Kosten für Strombezug, Wasserbezug, Abfallentsorgung, ausserordentliche Reinigungsarbeiten sowie für allfällige Instandstellungsarbeiten eine Pauschale zwischen Fr. 100.– und Fr. 500.– zu entrichten. Die Pauschale richtet sich nach der Grösse der Festwirtschaft und wird vom Sportamt festgelegt.

Art. 5 *Pauschalgebühren*

Der Chef des Sportamtes kann für grössere Veranstaltungen im Einverständnis mit den Veranstaltenden eine Pauschalgebühr festlegen. Diese hat sich an den vorstehenden Gebührensätzen beziehungsweise an marktüblichen Ansätzen zu orientieren.

Art. 6 *Gebührenbefreiung*

¹ Für städtische Schulen und für Jugendsportgruppen aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

² Auf begründetes Gesuch hin kann der Chef des Sportamtes die Gebühren für gemeinnützige Veranstaltungen herabsetzen oder erlassen.

³ Der Gebührenerlass für Jugendliche gilt bis zum Erreichen des 20. Altersjahres.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührenordnung vom 11. Dezember 1992, beziehungsweise 2. Dezember 1998.

Der Chef des Sportamtes

Ernst Hänni

Verfügung

vom 9. Dezember 2009
Nummer 26

Anhang zur Gebührenordnung, gültig ab 1. Januar 2010, für die Benützung von städtischen Sportanlagen vom 20. August 2004

A. Rasensport- und Leichtathletikanlagen, Turn- und Sporthallen

(Tarife pro ganze oder angebrochene erste Zeiteinheit)

1. Rasensportanlagen	Fr.
a) Rasen- oder Kunstrasenfeld mindestens 45m x 90m	200.–
b) Rasen- oder Kunstrasenfeld kleiner als 45m x 90m	100.–
2. Leichtathletikanlagen	Fr.
a) Rundbahn inkl. Wiese	100.–
b) Laufhalle Letzigrund	100.–
3. Turn- und Sporthallen	Fr.
a) Übungsräume und Krafräume bis 200m ²	30.–
b) Turnhallen bis 450m ²	45.–
c) Turnhallen bis 650m ²	65.–
d) Doppel-Sporthallen über 650m ²	100.–
e) Dreifach-Sporthallen über 1'200m ²	125.–

B. Mit Jahresbewilligungen zugeteilte Anlagen

(Tarife pro Jahr)

1. Rasensportanlagen	Fr.
pro Fussballmannschaft (Saisonpauschale)	1250.–
2. Bootshäuser (pro m ² Bodenfläche)	Fr.
a) voller Ausbau	80.–
b) einfacher Ausbau	60.–
c) Einstellräume	10.–
3. Rollschuhbahnen	3000.–
4. Armbrustschiessstände	pro Scheibe 135.–



C. Tennisanlagen

a) Einzelbewilligungen	Mo.–Fr. 7.00–12.00	Mo.–Fr. 12.00–17.00	Mo.–Fr. 17.00–21.00	Sa./So. Ganzer Tag
<i>Sand-/Kunstrasenplätze:</i>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
- Erwachsene	10.–	15.–	20.–	20.–
- Jugendliche*	5.–	7.50	10.–	10.–

b) Alleinbenützung eines Tennisplatzes pro Saison durch Tennis-Clubs:	
- einschliesslich Wartung	Fr. 9500.–
- ohne Wartung	Fr. 3850.–

*Beim Tarif für Jugendliche ist keine Vorreservation möglich.

D. Kunsteisbahnen

a) Einzelbillette:	Fr.
- Erwachsene	7.–
- Jugendliche (16–20 Jahre)	5.–
- Kinder (6–16 Jahre)	3.50
- Zuschauer/Zuschauerinnen	2.–
- Patches (zusätzlich zum Eintritt)	10.–/12.–
b) Kombi6 (je 6 Eintritte):	Fr.
- Erwachsene	35.–
- Jugendliche (16-20 J.)	25.–
- Kinder von 6 bis 16 Jahren	17.50
c) Kombi12 (je 12 Eintritte):	Fr.
- Erwachsene	70.–
- Jugendliche (16-20 J.)	50.–
- Kinder von 6 bis 16 Jahren	35.–
d) Saison-Dauerkarten:	Fr.
- Erwachsene	180.–
- Jugendliche (16-20 J.)	135.–
- Kinder von 6 bis 16 Jahren	90.–
- Zuschauer/Zuschauerinnen	30.–

3 / 3

e) Leihweise Abgabe von	Fr.
- Schlittschuhen	6.–
- Icewalker	3.–
- Rutscherli für Kleinkinder	3.–
- Hockeystöcken	5.–
- Hockeyhelmen	5.–
- Goalieausrüstungen	50.–
- Schlössern	3.–
- Garderobenkästli (pro Saison)	45.–
f) Vereinstarife (Tarife je Std.)	Fr.
- Eishockeyfeld im Freien	175.–
- Eishockeyfeld in der Halle	240.–

Der Direktor des Sportamtes verfügt:

1. Die in diesem Anhang zur Gebührenordnung festgelegten Tarife gelten neu ab dem 1. Januar 2010.
2. Dieser Anhang ersetzt denjenigen zur Gebührenordnung vom 20. August 2004.
3. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Schul- und Sportdepartement und Sportamt (3)

Der Direktor des Sportamtes

Urs Schmidig